



Niederschrift über die öffentliche 15. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.07.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:25 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 14. Sitzung des Bauausschusses am 08.06.2021
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit vier offenen Stellplätzen in Stockdorf, Waldstraße 3; Fl.Nr. 1676 / 2 **B23/0223/XV.WP**
 - 5.2 Bauantrag für den Dachgeschoßausbau an einem bestehenden Zweifamilienhaus mit Errichtung einer Terrassenüberdachung / Balkonerweiterung und einer Außentreppe in Oberbrunn, Gernleitenweg 6; Fl.Nr. 15/1 **B23/0217/XV.WP**
 - 5.3 Bauantrag für den Umbau und die Sanierung einer Doppelhaushälfte in Gauting, Beckerstraße 25; Fl.Nr. 1343 / 84 **B23/0218/XV.WP**
 - 5.4 Bauantrag für den Einbau einer Gaube bei einer bestehenden Doppelhaushälfte in Buchendorf, Stockdorfer Weg 25; Fl.Nr. 206 / 10 **B23/0221/XV.WP**
 - 5.5 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Stockdorfer Weg 16; Fl.Nr. 187, Haus 1 **B23/0212/XV.WP**
 - 5.6 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Stockdorfer Weg 16; Fl.Nr. 187, Haus 2 **B23/0213/XV.WP**
 - 5.7 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Stockdorfer Weg 16; Fl.Nr. 16/1, Haus 3 **B23/0214/XV.WP**

- | | | |
|-------------|---|-----------------------|
| 5.8 | Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Nähe Stockdorfer Weg; Fl.Nr. 16 / 1, Haus 4 | B23/0215/XV.WP |
| 5.9 | Antrag auf Isolierte Befreiung für die Änderung eines Schwimmteichs in einen Naturpool in Gauting, Römerstraße 28 A; Fl.Nr. 1346 / 57 | B23/0219/XV.WP |
| 5.10 | Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Garage zu Wohnraum, Neubau einer Garage und eines Gartengerätehauses in Gauting, Tassilostraße 26; Fl.Nr. 1346 / 33 | B23/0216/XV.WP |
| 5.11 | Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Carport und einem offenen Stellplatz in Gauting, Johann-Werner-Straße 18; Fl.Nr. 1299 / 25 | B23/0222/XV.WP |
| 5.12 | Zustimmungsverfahren Art. 73 BayBO Neubau der Polizeiinspektion Gauting in Gauting, Ammerseestraße/Pentenrieder Straße; Fl.Nr. 1331 / 5 | B23/0225/XV.WP |
| 5.13 | Bauantrag für die Energetische Sanierung und Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses in Stockdorf, Am Uferweg 4; Fl.Nr. 1669 | B23/0224/XV.WP |
| 5.14 | Bauantrag für den Anbau eines Wintergartens an eine bestehende Doppelhaushälfte mit Garage in Stockdorf, Wellweg 24; Fl.Nr. 1734 / 27 | B23/0220/XV.WP |
| 6 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Aktualisierung der Planungen zum Bahnhofsareal | Ö/0232/XV.WP |
| 7 | Antrag der Fraktion der SPD zur Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu 5G Mobilfunk | Ö/0233/XV.WP |
| 8 | Otto-von-Taube-Gymnasium; Vergabe Dachsanierung 1. Bauabschnitt | Ö/0229/XV.WP |
| 9 | Otto-von-Taube-Gymnasium; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten Mediensäulen 7. Bauabschnitt | O/0228/XV.WP |
| 10 | Mittelschule Gauting; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten Mediensäulen 2. Bauabschnitt | O/0227/XV.WP |
| 11 | Sommerbad Gauting; Austausch des Personenaufzugs, Vergabe | O/0243/XV.WP |
| 12 | Eisenbahnüberführung Hauser Straße bei Bahn-km 20,666 in Königswiesen der Straße 5504 München - Mittenwald: Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) | O/0242/XV.WP |
| 13 | Künftige städtebauliche Entwicklung gemeindeeigenes Grundstücksareal am Patchway-Anger; Sachvortrag von Herrn Hebensperger-Hüther / Planungsbüro H2R Architekten, München | |
| 14 | Gemeinschaftliches Bauen und Wohnen am Patchway Anger - Zielsetzungen, Rechtsformen, Rahmenbedingungen; Sachvortrag von Frau Schaller / stattbau münchen | |
| 15 | Verschiedene öffentliche Angelegenheiten | |

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 15. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0367 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

0368 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 14. Sitzung des Bauausschusses am 08.06.2021

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 14. Sitzung des Bauausschusses vom 08.06.2021 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 11 Nein 0

0369 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse bekanntgegeben.

0370 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

1. Verkehrsmodell

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass das mit der Erarbeitung des Verkehrsmodells für die Gemeinde beauftragte Ing.-Büro Obermeyer plant, ab 19.07. mit Verkehrszählungen zu beginnen.

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund der Sperrung des oberen Teilbereichs der Bahnhofstraße ab 12.07. ist inzwischen mit dem Büro Obermeyer vereinbart worden, die Verkehrszählungen erst nach Beendigung der Sperrung der Bahnhofstraße durchzuführen.

2. Sperrung der Bahnhofstraße

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass voraussichtlich ab 12.07. der obere Abschnitt der Bahnhofstraße wegen verschiedener laufender Straßenumbaumaßnahmen voll gesperrt werden muss, so dass ab diesem Zeitpunkt der Verkehr entsprechend umgeleitet werden wird.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

0371 Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit vier offenen Stellplätzen in Stockdorf, Waldstraße 3; Fl.Nr. 1676 / 2 B23/0223/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Sarah Kuhlmann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 01.06.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der GRZ 1 und 2 und der GFZ nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 / STOCKDORF.

Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der GFZ wird zugestimmt. Gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.07.2003 wird die Geschossflächenzahl als obsolet betrachtet.

Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der GRZ 1 wird zugestimmt, da sich die Überschreitung durch Anrechnung der Terrassenflächen ergibt und diese im Bebauungsplan Nr.41 / STOCKDORF nicht berücksichtigt wurden.

Die erforderliche Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der GRZ 2 kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 19 Abs. 4 BauNVO erteilt werden, da die Grundfläche durch Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,8 überschritten werden darf.

Für die Außenwände der Gebäude sind heller Putz, geschlämmtes Mauerwerk oder Holzverkleidung zulässig.

Einfriedungen sind nur in Form von hinterpflanzten sockellosen Zäunen aus Maschendraht oder senkrechten Holzlatten in einer Höhe bis 1,30 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Flächen für oberirdische Stellplätze, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0372 **Bauantrag für den Dachgeschoßausbau an einem bestehenden Zweifamilienhaus mit Errichtung einer Terrassenüberdachung / Balkonverlängerung und einer Außentreppe in Oberbrunn, Gernleitenweg 6; Fl.Nr. 15/1** **B23/0217/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten KennyFriedl mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.06.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

**0373 Bauantrag für den Umbau und die Sanierung einer Doppelhaus-
hälfte in Gauting, Beckerstraße 25; Fl.Nr. 1343 / 84 B23/0218/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Udo Schindler, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Bebauungsplan Nr. 13 / GAUTING

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 / GAUTING.

Bebauungsplan Nr. 163 / Gauting i. A.

Das Vorhaben entspricht wegen der Breite der Dachgauben nicht den Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 163/GAUTING.

Die Baugrenzen werden eingehalten.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist unter Umständen mit Bodenfunden zu rechnen, da die historische Römerstraße nur ca. 20 m entfernt im Nordosten liegt. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Fund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0374 Bauantrag für den Einbau einer Gaube bei einer bestehenden Doppelhaushälfte in Buchendorf, Stockdorfer Weg 25; Fl.Nr. 206 / B23/0221/XV.WP 10

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Hans-Peter Unrath-Sage, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0375 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Stockdorfer Weg 16; Fl.Nr. 187, Haus 1 B23/0212/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchthold

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Regina Seidling, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeig-
neter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

**0376 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer
Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Stockdorfer Weg 16; Fl.Nr. 187, Haus 2 B23/0213/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Regina Seidling, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0377 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Stockdorfer Weg 16; Fl.Nr. 16/1, Haus 3 B23/0214/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Regina Seidling, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0378 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem offenen Stellplatz in Buchendorf, Nähe Stockdorfer Weg; Fl.Nr. 16 / 1, Haus 4 B23/0215/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Regina Seidling, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0379 Antrag auf Isolierte Befreiung für die Änderung eines Schwimmteichs in einen Naturpool in Gauting, Römerstraße 28 A; Fl.Nr. B23/0219/XV.WP 1346 / 57

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Jaquet

Beschluss:

Von dem Antrag auf Isolierte Befreiung nach den Plänen des Architekten Andreas Barth, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.05.2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) 1 und 2 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der GRZ 1 wird befürwortet, da die Überschreitung durch Anrechnung der Terrassenflächen zustande kommt und diese im Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der GRZ 2 wird befürwortet, da die Grundfläche durch Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,8 überschritten werden darf.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

**0380 Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Garage zu Wohnraum,
Neubau einer Garage und eines Gartengerätehauses in Gauting, B23/0216/XV.WP
Tassilostraße 26; Fl.Nr. 1346 / 33**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Phillip Lehmann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 0

0381 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einem Carport und einem offenen Stellplatz in Gauting, Johann-Werner-Straße 18; Fl.Nr. 1299 / 25 B23/0222/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Stefan Rehm, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 02.06.2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 / Gauting.

Das Vorhaben fügt sich nach der Art und dem der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Das Vorhaben widerspricht hinsichtlich der Größe der Stellplätze der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting vom 16.04.2020.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und zur Straße hin abzupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke), ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 10 Nein 0

0382 Zustimmungsverfahren Art. 73 BayBO Neubau der Polizeiinspektion Gauting in Gauting, Ammerseestraße/Pentenrieder Straße; B23/0225/XV.WP Fl.Nr. 1331 / 5

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Zustimmung nach Art. 73 BayBO nach den Plänen des staatlichen Bauamtes Weilheim, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.06.2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 185 / Gauting.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 10 Nein 0

0383 Bauantrag für die Energetische Sanierung und Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses in Stockdorf, Am Uferweg 4; B23/0224/XV.WP Fl.Nr. 1669

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Hartmuth Hoerber, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 01.06.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen mit der Maßgabe nach § 36 BauGB erklärt, dass die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Die Landschaftsverträglichkeit ist durch das Landratsamt mit seinen Fachbehörden zu überprüfen.

Für die Zufahrt zum Baugrundstück ist eine grundbuchrechtliche Sicherung für die Grundstücke Nr.1466 und 1670 vorzulegen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammel-anlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen ist eine Begrünung vorzu-sehen.

Ja 10 Nein 0

**0384 Bauantrag für den Anbau eines Wintergartens an eine bestehende
Doppelhaushälfte mit Garage in Stockdorf, Wellweg 24; Fl.Nr. B23/0220/XV.WP
1734 / 27**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Zimmerermeisters Walter Birnberger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25. Mai 2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Dachneigung und teilweiser Errichtung außerhalb des Bauraumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 / STOCK-DORF.

Die erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Dachneigung wird befürwortet, da die Überschreitung bestandsbedingt vorhanden ist.

Die erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung des Bauraumes wird befürwortet, da die Überschreitung geringfügig ist und somit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Die erforderliche/n Befreiung/en gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird/werden befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es gibt bereits zahlreiche Abweichung von den Gestaltungsvorschriften im Bebauungsplangebiet.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 0

0385 Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Aktualisierung der Planungen zum Bahnhofsareal Ö/0232/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GRin Klinger, Erste Bürgermeisterin, GR Berchtold, GRin Derksen
GR Moser begründet den Antrag.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen zum Bahnhofsareal im Umgriff des aktuellen Plangutachtens in Bauabschnitte aufzuteilen, einen zeitlichen Ablauf für deren Umsetzung vorzuschlagen und erste Überlegungen für die notwendigen Übergangslösungen im Gesamtareal vorzulegen.

Ja 3 Nein 9

2. Die Verwaltung wird beauftragt die bisherige Verkehrsplanung zum Bahnhofsareal an die Entwürfe aus dem aktuellen Plangutachten anzupassen.

Ja 4 Nein 8

3. Die Verwaltung wird beauftragt die Bauleitplanung im Umgriff und nach Entwürfen des aktuellen Plangutachtens einzuleiten.

Ja 2 Nein 10

4. Das Büro Beer Bembé Dellinger, Gewinner der Mehrfachbeauftragung, wird in den Gesamtprozess beratend eingebunden.

Ja 12 Nein 0

5. Ziel des Weiteren Vorgehens ist die sukzessive Annäherung an unsere städtebaulichen Ziele gemäß Leitbild, ISEK und Plangutachten.

Ja 12 Nein 0

0386 Antrag der Fraktion der SPD zur Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu 5G Mobilfunk **Ö/0233/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GRin Klinger, GR Bertold, GRin Deschler, Erste Bürgermeistern
GR Brucker begründet den Antrag.

Beschluss:

Der Bauausschuss fasst den Beschluss zur Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu 5G Mobilfunk.

Ja 3 Nein 9

0387 Otto-von-Taube-Gymnasium; Vergabe Dachsanierung 1. Bauabschnitt **Ö/0229/XV.WP**

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0229/XV. WP vom 29.06.2021.
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Sanierung des Flachdaches 1. BA, Vergabenummer Gym_26/21, an den Bieter ldf. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von **61.322,22€ (inkl. 3% Nachlass nach Verhandlung)** zu vergeben, da Bieter ldf. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 12 Nein 0

0388 Otto-von-Taube-Gymnasium; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten Mediensäulen 7. Bauabschnitt **Ö/0228/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Moser, Fr. Ait

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0228/XV.WP vom 29.06.2021.
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Netzwerkinstallationsarbeiten von Me-

diensäulen, 7. BA, an den Bieter lfd. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 107.071,37 € zu vergeben, da der Bieter lfd. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist die Leistung termin- und fachgerecht auszuführen.

Ja 12 Nein 0

**0389 Mittelschule Gauting; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten
Mediensäulen 2. Bauabschnitt Ö/0227/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

3. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0227/XV.WP vom 29.06.2021.
4. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Netzwerkinstallationsarbeiten von Mediensäulen, 2. BA, an den Bieter lfd. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 96.852,05 € zu vergeben, da der Bieter lfd. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist die Leistung termin- und fachgerecht auszuführen.

Ja 12 Nein 0

0390 Sommerbad Gauting; Austausch des Personenaufzugs, Vergabe Ö/0243/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser, Fr. Ait, Erste Bürgermeisterin, GRin Derksen

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 243) vom 29.06.2021.
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für den Neubau eines Aufzuges im Sommerbad Gauting, an den Bieter lfd. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 55.406,40 € zu vergeben, da Bieter lfd. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 12 Nein 0

0391 Eisenbahnüberführung Hauser Straße bei Bahn-km 20,666 in Königswiesen der Straße 5504 München - Mittenwald: Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Ö/0242/XV.WP

Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Moser, er teilt mit, dass der ergänzende Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 06.07.2021 zurückgezogen wird

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Hauser Straße bei Bahn-km 20,666 in der Gemeinde Gauting Ortsteil Königswiesen der Strecke 5504 München – Mittenwald“ und ergänzender Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen auf Ausprägung der Königswieser Straße als Fahrradstraße innerhalb des Planumgriffes des Planfeststellungsbeschlusses der EÜ Königswiesen

Ja 12 Nein 0

0392 Künftige städtebauliche Entwicklung gemeindeeigenes Grundstücksareal am Patchway-Anger; Sachvortrag von Herrn Hebensperger-Hüther / Planungsbüro H2R Architekten, München

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Jaquet, GR Brucker, GR Berchtold, Erste Bürgermeisterin, GRin Derksen

Sachvortrag per Beamer-Präsentation Herr Hebensperger-Hüther
Die Präsentation ist der Niederschrift beigefügt.
Wortmeldung: GR Jaquet, GR Brucker, GR Berchtold, Erste Bürgermeisterin, GRin Derksen

0393 Gemeinschaftliches Bauen und Wohnen am Patchway Anger - Zielsetzungen, Rechtsformen, Rahmenbedingungen; Sachvortrag von Frau Schaller / stattbau münchen

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Schaller
Wortmeldung: GR Jaquet, GR Egginger, GR Berchtold

Die Präsentation ist der Niederschrift beigefügt.

0394 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Sommerbad

GR Jaquet berichtet, dass Besucher, die sich per Luca-App im Sommerbad registriert haben, dennoch zusätzlich einen Kontaktbogen ausfüllen müssen. Er bittet um Klärung, ob dieser doppelte Aufwand der Registrierung tatsächlich notwendig ist. Die Erste Bürgermeisterin sagt eine Klärung zu.

29.07.2021

Schriftführer:

Frau Klein
Verwaltungsfachwirtin

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung

Vorsitzende:

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin